

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als

Textliche Festsetzunger

zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße"

A 9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Unversiegelte Flächen sind dauerhaft zu begrünen. Auf den privaten Grundstücksflächen sind mindestens zwei standortgerechte, heimische Laubbäume oder
- 10 heimische Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen. Sämtliche Rodungsarbeiten zur Freistellung des Baufeldes bzw. der Baugrundstücke sind fachgerecht und entsprechend der guten fachlichen Praxis innerhalb der Vegetationsruhe gemäß dem BNatSchG (01.10. – 28.02. jeden Jahres) auszuführen.
- Zur Eingrünung in Richtung Kaiserstraße sind mindestens 4 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.

A 10. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 a und b BauGB) Der 10 m breite Gewässerrandstreifen am "Lohnsbach" dient als Fläche für den wasserwirtschaftlichen

Ausgleich. Er ist von jeglicher Bebauung und Aufschüttung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist zu bepflanzen und es sind Maßnahmen, welche präventiv positiv einem möglichen Hochwasserereignis entgegenwirken können, durchzuführen. Die Fläche ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

b. Carports bzw. überdachte Stellplätze müssen einen Abstand von mindestens

1,0 m (gemessen von der Vorderkante bzw. vordersten Ecke der Überdachung bis zur

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO) Anordnung der Nutzungsschablone

2. - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. - Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß 4. - Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß 5 6 5. - Bauweise / zulässige Hausformen 6. - Dachform / Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß

7. - Firsthöhe (FH) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise abweichende Bauweise

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

→ • oberirdisch

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen von:



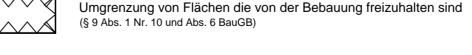
Bäume (4 einheimische Laubbäume)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet (potentiell)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) KENNZEICHNUNGEN

Maßangaben in Meter

Höhenschichtlinien bestehende Böschung

best. Regenwasserkanal

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eine Gestaltungssatzung, die ihre

Rechtsgrundlage in § 88 der Landesbauordnung (LBauO) findet, und in den Bebauungsplan, welcher seinerseits auf dem Baugesetzbuch (BauGB) fußt, eingefügt wird. Die Ermächtigung, bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach der Landesbauordnung in das bauplanungsrechtliche Instrument des Bebauungsplanes mit aufzunehmen, ergibt sich aus § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 6 LBauO. Auf diese Weise können landesrechtlich als Rechtsvorschrift vorgesehene Bestimmungen in die Bebauungsplanung integriert und der bundesrechtlich abschließende Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB erweitert werden (Beschluss des

Bundesverwaltungsgerichtes vom 12. März 1991 - 4 NB 6.91 -). B 1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen Dachform und Dachneigung:

Für Hauptgebäude sind Sattel-, Pult- und Walmdächer als Dachformen im Rahmen der in der Planurkunde eingetragenen Dachneigungen von 20° — 45° (Mindestmaß – Höchstmaß) im Plangebiet zugelassen, außer Schmetterlingsdächer (nur nach innen geneigte Dächer) und Tonnendächer.

B 2. Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Einfriedungen und

- Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfrei-flächen) sind gärtnerisch
- anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Um die Versiegelung im überplanten Bereich zu begrenzen, sind zur Befestigung von Zufahrten, Einfahrten, Stellflächen, Hof- und Terrassenflächen und Fußwegen möglichst wasserdurchlässige Materialien, wie z.B. Rasengittersteine, Abstandspflaster, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke o. ä. zu
- Einfriedungen und Stützmauern sind im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zulässig. Auffüllungen und Abgrabungen auf den Privatgrundstücken sind, soweit sie einer wirtschaftlichen Grundstücksnutzung dienen, auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.
- Die bei Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken anfallenden geeigneten Erdmassen sind zur Gestaltung der unbebauten Flächen zu verwenden.

a. Werbeanlagen sind nur am Ort der eigentlichen Leistung zulässig. Nicht zulässig sind Werbeanlagen an

oder auf Dächern oder an Hausgiebeln.

C Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 und 6 BauGB

C 1. Bauen auf registrierter Altablagerung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die gemäß Planeintrag gekennzeichneten Flächen stellen die registrierte Altablagerung Reg.-Nr. 33306080-0205 "Ablagerungsstelle Bruchwiesen" dar. Bei der o.g. Fläche handelt es sich um eine Altablagerung i.S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Altablagerung ist im Hinblick auf die geplante Nutzung durch die zuständige Behörde als altlastverdächtig i. S. von § 2 (6) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) einzustufen.

Parallel zum Verfahren wurde eine Umwelttechnische Erkundung bezüglich der "Altablagerungsstelle Bruchwiesen" bei Herrn Dipl. Ing. J. Huber in Otterberg beauftragt und durchgeführt. Auf Grund der durchgeführten Erkundungen konnte die altlastenkartierte Fläche als unbedenklich eingestuft werden, da das Ablagerungsinventar überwiegend aus Erdaushub bestand. Das erstellte Gutachten wurde der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern am 17.07.2019 durch die Verbandsgemeinde Winnweiler zugesandt.

D Hinweise

D1 Kulturdenkmäler

D 3 Baugrund / Radon

B 3. Werbeanlagen

In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Plangebietes sind folgende Belange zu beachten:

Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Spever Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer

rechtzeitig hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBI.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBI.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen
- Punkt 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

D 2 Wassergefährdende Stoffe Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBI. I S 377) wird hingewiesen. Nach § 65 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.

Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten. Für das Baugebiet wird eine Baugrunduntersuchung mit allgemeinen Aussagen zur Gründung von Gebäuden, Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen durchgeführt. Aufgrund der vorkommenden Altablagerung Reg.-Nr. 33306080-0205 Ablagerungsstelle Bruchwiesen i.S. von § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wurde ein gesondertes Gutachten durchgeführt. Es sind die Anforderungen für Bauen im Radonvorsorgegebiet zu beachten. Das Baugebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen ein hohes Radonpotenzial (>100 kBq/cbm) vom Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (Quelle: Radonprognosekarte) vermutet wird. Für das Baugebiet wird ein Gutachten zur Radonbelastung in der Bodenluft mit bautechnischen Empfehlungen erarbeitet.

Radon ist ein in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommendes Edelgas, das vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Entsprechend dem Vorsorgeschutz können für Neubauten Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Präventionsmaßnahmen können den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) entnommen werden. Eine gesetzliche Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

D 4 Versorgungsflächen / Leitungsführung / Telekommunikation Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und den angrenzenden Flächen können sich unterirdische

und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung (u.a. Trinkwasser, Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Strom, Telekom) befinden, die u.a. der Erschließung des Baugebietes dienen und die in der Planurkunde des Bebauungsplanes nicht dargestellt werden. Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der Erschließung berührten Behörden sind zur

Abstimmung der technischen Belange im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig zu beteiligen. Auf die Merkblätter "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße" in Bauwirtschaft" und "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" wird hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Begrünung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten. Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125: Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen: Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistungen der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

5 Verkehrssicherheit Für sämtliche Erschließungs- und Baumaßnahmen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Notwendigkeit von verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen (Beschilderung, Lichtzeichen, Sperrung, etc.) an der Landesstraße L401 zu prüfen und rechtzeitig Kontakt mit den zuständigen Straßenbaulastträgern aufzunehmen.

6 Brandschutz / Trinkwasserversorgung Auf die Beachtung der §§ 6,7,15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird hingewiesen. Die Inbetriebnahme der neuen Trinkwasserversorgungsstrecke innerhalb des Baugebietes ist gemäß §13 Trinkwasserverordnung dem Ref. Gesundheitswesen der KV Donnersbergkreis (14 Tage vorher) anzuzeigen.

D 7 Sonstige Unklarheiten Bei allgemeinen Unklarheiten zur Zulässigkeit und baulichen Gestaltung von Anlagen im Geltungsbereich

des Bebauungsplans wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauabteilung der Verbandsgemeinde Winnweiler empfohlen.

D 8 Erdwärme

Gemäß §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis bedarf.

D 9 Siedlungsentwässerung Ein Entwässerungskonzept wird parallel zum Bebauungsplanverfahren erstellt, dessen Aussagen im

Bebauungsplanentwurf berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll die Siedlungsentwässerung nach Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser / Regenwasser (u.a. Dachentwässerung) ist zu sammeln und über den Regenwasserkanal (Hausanschluss) leitungsgebunden abzuführen. Eine

Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 LWG sind die, durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen, nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen soweit sie in einer bisherigen Erlaubnis nicht berücksichtigt sind. Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gem. § 28 Landeswassergesetz wird auf der hierfür festgesetzten Fläche

verzögerte Rückhaltung über eine Zisterne mit (ganzjähriger) Brauchwassernutzung wird empfohlen.

Das anfallende Schmutzwasser ist über den Schmutzwasserkanal (Hausanschluss) leitungsgebunden

A 10 (10 m - Gewässerrandstreifen) erbracht. Die festgesetzte Fläche dient im Rahmen des Entwässerungskonzeptes auch als Fläche für den möglichen Rückhalt im Plangebiet bzw. der gedrosselten Ableitung vor der Einleitung in das anstehende Gewässer. Eine Veränderung der Wasserführung aufgrund einer Mehreinleitung ist insbesondere im Hinblick auf die unterhalb des Geltungsbereichs liegende Gewässerverrohrung zu vermeiden. Die abschließenden Anforderungen der Entwässerung bleiben der ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung und der technischen Ausführung der Entwässerungsanlagen in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Kaiserslautern) vorbehalten.

D 10 Kampfmittel

Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Durchführung einer grundstücksbezogenen, historischen Recherche einschl. Bewertung oder eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine qualifizierte Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

___, den textlichen Festsetzungen und der

Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Der Bebauungsplan bestenend aus Planurkunde vom

Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates Wartenberg-Rohrbach überein. Das für die Aufstellung des Bebauungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler angeordnet.

Wartenberg-Rohrbach, den

D. Schneider-Heinz, Ortsbürgermeisterin

Diese Textlichen Festsetzungen sind zusammen mit der städtebaulichen Begründung und der Planurkunde Bestandteile des Bebauungsplans "Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße" in Wartenberg-Rohrbach im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplar

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes maßgeblich. Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße" in Wartenberg-Rohrbach einschließlich der zugeordneten Fachplanungen werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S.

November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist; Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21); Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist, Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das

zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBI. S. 583) geändert worden ist, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017

(BGBI. I S. 3370) geändert worden ist, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist.

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503). zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August

Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 209) geändert worden ist.

1977 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) geändert

ie dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, Referat 2, Zimmer 2/113, 67722 Winnweiler zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Verfahrensablauf

der Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

Der Gemeinderat Wartenberg-Rohrbach hat mit Beschluss vom 11.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan kann als Maßnahme der Innenentwicklung bzw. zur Nachverdichtung für die Schaffung von Gewerbe- und Mischbauflächen im "beschleunigten Verfahren" gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden, da eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² ausgewiesen werden soll. eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG (siehe §3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1) nicht erforderlich wird, keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter ("die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes") bestehen und bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, d.h. es kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß §2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Landschaftspflegerische Eingriffe im Sinne des §1a Abs. 3 S. 6 BauGB, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Winnweiler ortsüblich am 20.02.2019 bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der städtebaulicher Begründung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Wartenberg-Rohrbach vom 11.02.2019 angenommen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Seitens der Öffentlichkeit wurden drei Stellungnahmen (inkl. Sammelliste) zum Planentwurf vorgetragen. Am 11.02.2019 hat der Gemeinderat Wartenberg-Rohrbach die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 11.02.2019. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der

Fassung vom "Februar 2019", bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung,

hat in der Zeit vom 28.02.2019 bis einschließlich 01.04.2019 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

15.02.2019 am Bebauungsplanverfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom "Februar 2019" gebeten. 39 dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.02.2019.

Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung eingegangen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich Abwägungsbeschlüssen fand am 08.05.2019 durch den Ortsgemeinderat statt.

Der Ortsgemeinderat hat am 08.05.2019 den Bebauungsplan, bestehend aus Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO). Das weitere Planverfahren ist der ausgefertigten Planurkunde zu entnehmen.

Verbandsgemeinde Winnweiler Ortsgemeinde Wartenberg-Rohrbach Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Mischgebiet an der Kaiserstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Satzung (GVBL. 2015, 127), zuletzt geändert durch § 119 Artikel 5 des Gesetztes vom 22.09.2017 (GVBI. S. 237), Gezeichnet: Pen

Beratende Ingenieure für Bauwesen und Umweltschutz

Inhaber : Johann Bernhardt - Beratender Ingenieur Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33

W 18 069 E/R